

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr  
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Möckmühl erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 18,-- €, höchstens 180,-- € pro Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, verlängert sich die Einsatzdauer nach Abs. 2 um die notwendige Reinigungszeit.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).
- (5) Entschädigungen nach §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Satzung werden nicht gewährt, soweit diese bereits von dritter Stelle geleistet werden.

**§ 2**

**Feuersicherheitsdienst**

- (1) Für Feuersicherheitsdienst bei Veranstaltungen, bei Versammlungen oder Ausstellungen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 14,-- €/Stunde.
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 18,-- € pro Stunde, höchstens 180,-- € pro Tag bezahlt.
- (2) Für die Berechnung der Zeit wird die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung zugrundegelegt. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Vom Verursacher bzw. Veranstalter wird Ersatz verlangt.

**§ 3**

**Entschädigung für Bereitschaftsdienst und TÜV-Überprüfungen**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen als Aufwandsentschädigung einen Pauschalsatz von 25,-- € pro Tag.
- (2) Sonstige Bereitschaftsdienste werden mit einem Durchschnittssatz von 14,-- € für jede volle Stunde entschädigt (Aufwandsentschädigung).

- (3) Bei der angeordneten Teilnahme an den TÜV-Überprüfungen der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte erhalten die Feuerwehrangehörigen auf Antrag als Aufwandsentschädigung
- a) den entstehenden Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt, oder
  - b) wahlweise bei Verdienstaussfall einen Durchschnittssatz von 18,-- € pro Stunde, höchstens 180,-- € pro Tag, oder
  - c) wenn kein Verdienstaussfall entsteht einen Durchschnittssatz für Auslagen in Höhe von 14,-- € pro angefangene Stunde.

#### § 4

##### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
- a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 20,-- € pro Tag gewährt, wenn die zeitliche Inanspruchnahme 6 Stunden am Tag überschreitet;
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall grundsätzlich der nachgewiesene Verdienstaussfall erstattet. Wird der Nachweis über die Höhe des Verdienstaussfalles nicht geführt, wird ein Durchschnittssatz von 18,-- € pro Stunde gewährt, höchstens 180,-- € pro Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Selbständige, deren tatsächlicher Verdienstaussfall nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu ermitteln ist, können als Verdienstaussfallentschädigung die Pauschalierung nach Abs. 1 b) wählen. Diese Wahlmöglichkeit besteht ebenfalls für Landwirte, Schüler und Studenten.

#### § 5

##### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 4 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstaussfall 18,-- € pro Stunde, höchstens 180,-- € pro Tag gewährt.

#### § 6

##### **Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FWG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	3.200,--
Stv. Kommandant	400,--
Jugendfeuerwehrwart	400,--
Gerätewart (2)	je 1.200,--
Abteilungskommandant - Möckmühl	1.200,--

- Bittelbronn	400,--
- Korb	400,--
- Ruchsen	400,--
- Züttlingen	600,--
Stv. Abteilungskommandant	
- Möckmühl	600,--
- Bittelbronn	150,--
- Korb	150,--
- Ruchsen	150,--
- Züttlingen	200,--
Jugendgruppenleiter	
- Kindergruppe	200,--
- Züttlingen	200,--
- weitere Betreuer	je 150,--
Gerätewarte	
- Bittelbronn	200,--
- Korb	200,--
- Ruchsen	200,--
- Züttlingen (2)	je 200,--
Schiffführer	200,--
Kassier	400,--
Vergütung pro Einsatzstunde	18,--
Auslagenentschädigung bei Feuersicherheitsdienst, Stundenpauschale	15,--
Entschädigung bei Bereitschafts- dienst, Tagespauschale	25,--
 Auslagenentschädigung für Teil- nahme an Aus- und Fortbildungs- lehrgängen, Tagespauschale	 20,--

**§ 7****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 01.01.2018 außer Kraft.

Möckmühl, den 25.11.2025

gez. Michler, Bürgermeister